

BEANTRAGUNG EINER ARBEITSERLAUBNIS FÜR DIE REPUBLIK SÜDAFRIKA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage und möchten Ihnen mitteilen, dass ausländische Staatsbürger, die beabsichtigen, in der Republik Südafrika zu arbeiten, ungeachtet ob mit oder ohne Bezahlung oder Vergütung, eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Es gibt fünf (5) verschiedene Arten von Arbeitserlaubnissen:

1. Eine [Arbeitserlaubnis über Quotensystem](#) (sog. *quota work permit*) kann ausländischen Staatsbürgern, die beabsichtigen, in der Republik Südafrika zu arbeiten und die in eine bestimmte, [vom südafrikanischen Innenministerium mindestens jährlich neu zu bestimmende Berufsgruppe](#) fallen, solange die Anzahl der auf diese Weise ausgestellten Arbeitserlaubnisse nicht die vom Innenministerium festgesetzte Quote übersteigt, ausgestellt werden.
2. Eine [Allgemeine Arbeitserlaubnis](#) (sog. *general work permit*) kann ausländischen Staatsbürgern, die beabsichtigen, in der Republik Südafrika zu arbeiten und die keinen Antrag nach dem Quotensystem stellen können, ausgestellt werden.
3. Eine [Arbeitserlaubnis im Rahmen einer Versetzung](#) (sog. *intra-company work permit*) kann einem ausländischen Staatsbürger, der im Ausland bei einer Firma angestellt ist, die in der Republik Südafrika eine Filiale, Nebenstelle oder Tochterunternehmen unterhält und dessen Anstellung erfordert, dass er seine Tätigkeit in der Republik ausübt, ausgestellt werden.
4. Eine [Arbeitserlaubnis für Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten](#) (sog. *exceptional skills work permit*) kann einem ausländischen Staatsbürger, der über außergewöhnliche Fertigkeiten oder Qualifikationen verfügt und der beabsichtigt, in der Republik Südafrika zu arbeiten, ausgestellt werden.
5. Eine [Unternehmensarbeitserlaubnis](#) (sog. *corporate work permit*) kann einem ausländischen Staatsbürger, der beabsichtigt, in der Republik Südafrika für den Inhaber einer Unternehmensgenehmigung (*corporate permit*) zu arbeiten, ausgestellt werden.

Desweiteren kann eine [Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen eines Arbeitsaustauschprogramms](#) (sog. *exchange work permit*) einem ausländischen Staatsbürger, der nicht älter als fünfundzwanzig (25) Jahre ist und der ein Angebot erhalten hat, in der Republik Südafrika zu arbeiten, allerdings nicht länger als ein (1) Jahr, ausgestellt werden.

Eine [Besuchergenehmigung mit der Erlaubnis zu arbeiten](#) kann für einen Zeitraum von nicht länger als drei (3) Jahren einem Ehepartner eines südafrikanischen Staatsbürgers oder Daueraufenthaltsberechtigten, der beabsichtigt eine Arbeitverhältnis nachzugehen, ausgestellt werden.

Ausländischen Staatsbürgern, die keinen Antrag auf eine Arbeitserlaubnis stellen können, kann eine Besuchergenehmigung (visitor's permit) ausgestellt werden wie in § 11(2) des Einwanderungsgesetzes (Immigration Act) in der geänderten Fassung vorgesehen bzw. die [Erlaubnis mit einer Besuchergenehmigung zu arbeiten](#) für einen Zeitraum von nicht länger als sechs (6) Monaten.

Ein ausländischer Staatsbürger, der in der Republik Südafrika arbeiten möchte, muss bereits in Besitz eines festen Arbeitsangebots/ vorläufigen Arbeitsvertrages sein, um eine Arbeitserlaubnis zu beantragen (dies trifft nicht bei der Beantragung eines 'quota work permit' oder 'exceptional skills work permit' zu). Eine Liste von Arbeitsvermittlungen, sowie die Liste der Berufsgruppen bei der Beantragung eines 'quota work permit', sind auf Anfrage von unserem Büro zu erhalten.

Das Arbeitsangebot ist entscheidend in Bezug auf der Art der Arbeitserlaubnis, die für einen ausländischen Staatsbürger beantragt bzw. erteilt werden kann, und der südafrikanische Arbeitgeber sollte dem Antragsteller diesbezüglich helfen. Bitte beachten Sie, dass es nicht die Aufgabe unseres Büros ist, eine der Arbeiterlaubnisse für den Antragsteller auszusuchen bzw. zu empfehlen. Allerdings, sobald der ausländische Staatsbürger bzw. Antragsteller nach Absprache mit seinem zukünftigen südafrikanischen Arbeitgeber eine Entscheidung getroffen hat, schicken wir Ihnen gerne weiteren Informationen sowie Antragformulare für die Beantragung einer der o.g. Arbeitserlaubnisse für Antragsteller zu. Firmen in der Republik Südafrika können sich mit dem 'Client Service Centre (CSC)' des südafrikanischen Innenministeriums (sog. *Department of Home Affairs*) in Verbindung setzen:

Fax +27 12 810 7567/ 8169

Email: csc@dha.gov.za

Ein ausländischer Staatsbürger, der in Republik Südafrika arbeiten möchte, sollte eine Arbeitserlaubnis bei einer südafrikanischen Auslandsvertretung z.B. die Botschaft in Berlin vor Einreise in die Republik Südafrika beantragen. Vorausgesetzt, dass ein vollständiger Antrag eingereicht wird, beträgt die Bearbeitungszeit für die Beantragung einer Arbeitserlaubnis im Regelfall 15 Arbeitstage.

Mit freundlichen Grüßen
Konsularabteilung
Botschaft der Republik Südafrika
Tiergartenstr. 18
10785 Berlin

Tel: 030/22073-0 (Mo-Fr; 14:00-16:30)

Fax: 030/22073-202

Email: berlin.consular@foreign.gov.za